

gen bzw. abzunehmen. Es ist ein Protokoll (Vordruck S 8) zu fertigen (siehe Anlage 5).

Zu weiteren Fragen des Gewahrsams sind die Ausführungen im Abschnitt 11. dieser Broschüre zu beachten.

8.9.3. Die Beaufsichtigung eines Verhafteten oder Festgenommenen in den Diensträumen der Deutschen Volkspolizei

Der Verhaftete oder Festgenommene sollte nur solange in den Diensträumen der Volkspolizei verbleiben, wie er für die zu führenden Untersuchungen unbedingt benötigt wird. Für die gesamte Dauer der Anwesenheit muß eine ständige Beaufsichtigung gewährleistet sein. Sind aus dienstlichen oder anderen Gründen Unterbrechungen erforderlich, z. B. Einnahme einer Mahlzeit durch den Verhafteten u. a., dann ist der jeweilige Untersuchungsführer für die ständige Sicherheit und Beaufsichtigung verantwortlich. Er muß dafür sorgen, daß die erforderlichen Kräfte für die Bewachung des Verhafteten vorhanden sind.

Dazu gehört auch, daß der Verhaftete keinesfalls Gelegenheit erhält, Einsicht in dienstliche Unterlagen zu nehmen, Gespräche, Telefongespräche mitzuhören oder auf andere Art dienstliche Informationen zur Kenntnis zu nehmen. Deshalb sollten in den Dienstzimmern, wo Vernehmungen geführt werden bzw. wo sich Verhaftete oder Festgenommene zeitweilig aufhalten, keine Unterlagen auf dem Tisch liegen, mit Ausnahme des jeweiligen Vorgangs. Es sollten auch während dieser Zeit keine Gespräche über dienstliche Angelegenheiten mit anderen VP-Angehörigen geführt werden. Ergibt sich die Notwendigkeit dazu, ist es zweckmäßig, den Verhafteten zeitweilig in einem Gewahrsamsraum unterzubringen und erst dann die notwendigen Dinge zu klären oder zu besprechen.

8.10. Das taktische Verhalten beim Auftreten von unvorhergesehenen Zwischenfällen

Die allseitige und gründliche Vorbereitung und Einhaltung der taktischen Grundsätze und Hinweise gibt noch keine Garantie dafür, daß mit absoluter Sicherheit und in jedem Fall die Verhaftung erfolgreich und ohne Zwischenfälle verläuft. Durch eine veränderte Situation, die nicht durch das Handeln der Einsatzkräfte hervor gerufen wurde, kann der vorgeplante Ablauf der Verhaftung gestört bzw. so beeinflusst werden, daß weitere Maßnahmen bzw. Ermittlungshandlungen notwendig werden.